

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 487 - 487

Freund, Dr. J., Amtsrichter: Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke im Gebiete des Allg. Landrechts auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, und des Kostengesetzes vom 18. Juli 1883

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Wiedergabe des ganzen Wortreichthums nach der englischen Gesetzgebungssitte, nirgend aber wird die wörtliche und vielfach recht schlechte Uebersetzung durch ein erklärendes Wort erläutert. Ich greife aufs Gerathewohl heraus S. 129 ff. den Abschnitt Realisation des Vermögens. Wer hier Art. 50 Ziffer 4 liest: . . . „wenn irgend ein Theil des Besitzthums (des Bankerotteurs) durch Uebergabe oder Uebernahme oder in ähnlicher Weise übergeben ist, so soll der Pfleger zwar nicht das Recht haben, die sofortige Uebergabe des Eigenthums zu verlangen, aber er kann mit demselben in derselben Weise verfahren, als wenn es in gutem Glauben übergeben . . . wäre“, oder wenn in Ziffer 5 von Sachen gehandelt wird, „die sich in Thätigkeit befinden“, u. s. w., wer so etwas liest, fragt wohl, ob ein Herausgeber, der mit der Zusammenstellung nützen will, nicht für einige Erläuterung hätte sorgen müssen, — von manchem Zweifel, ob das Uebersetzungsdeutsch auch noch deutsch ist, und ob richtig übersetzt ist, abgesehen. Da ist zu fürchten, daß auch dem Nichtjuristen dies Buch wenig Nutzen bringen wird. Aber darüber braucht hier nicht geurtheilt zu werden. G.

28.

Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke im Gebiete des Allg. Landrechts auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, und des Kostengesetzes vom 18. Juli 1883, in systematischer Anordnung zum praktischen Gebrauche dargestellt, nebst Tabellen betr. die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Rechtsanwälte von Dr. J. Freund, Amtsrichter. Zweite neu bearbeitete Auflage. Breslau, 1891. J. U. Kerns Verlag (Max Müller). (Geb. M. 5, --.)

Die im Jahre 1884 erschienene erste Auflage dieses Buches ist in den Beiträgen Bd. 28 S. 474 angezeigt. Dabei wurde hervorgehoben, daß das Bestreben des Verfassers, nicht bloß für Juristen zu schreiben, sondern auch dem Geschäftsmann zu derjenigen Kenntniß des Gesetzes zu verhelfen, ohne welche er leicht schweren Verlusten ausgesetzt ist, eine mißliche Aufgabe sei. Wenn man jedoch davon absehe, daß den Geschäftsleuten zu Liebe in das Buch nicht selten für den Juristen entbehrliche Definitionen und Auseinandersetzungen aufgenommen sind, so lasse sich nicht verkennen, daß der Verfasser den formell- und materiell-rechtlichen Inhalt des Gesetzes klar, geschickt und leicht faßlich dargestellt habe. Der Verfasser hat dem hierin ausgesprochenen Bedenken bei der neuen Auflage Rechnung getragen. Er sagt zwar in der Vorrede, daß die Grundtendenz, das Gesetz aus der Praxis für die Praxis zu erläutern, festgehalten sei, fügt jedoch hinzu, daß das Studium der reichhaltigen Literatur und die Berücksichtigung der Judikatur für manche viel umstrittene Fragen eine wissenschaftlichere Erörterung geboten habe. Die nähere Einsicht des Buches ergiebt, daß vom Verfasser diesem Grundsatz gemäß verfahren ist. Die Commentare zum Gesetze, die systematischen Darstellungen und Aufsätze über das Zwangsvollstreckungs-